

# Kreissportgericht Heide-Wendland



## Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren,

Beleidigung und Bedrohung des Verantwortlichen **X** (Lüneburger SV)  
gegenüber Spielern der JSG Ilmenau nach dem Spiel der U16-Junioren  
zwischen den Vereinen JSG Ilmenautal II und Lüneburger SV am 01.10.2022,

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 28.10.2022 im schriftlichen Verfahren folgende  
Entscheidung getroffen:

1. Der Verantwortliche X (Lüneburger SV) wird wegen Beleidigung und Bedrohung mit einer  
Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro bestraft.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verantwortliche X unter Vereinshaftung des Vereins  
Lüneburger SV.
3. Gegen dieses Urteil ist unter Bezugnahme auf § 17 (2) der Rechts- und Verfahrensordnung  
die Berufung möglich.

### **I. Tatbestand**

Nach dem Spiel der U16 Junioren zwischen den Vereinen JSG Ilmenautal II und Lüneburger  
SV am 01.10.2022 soll der Verantwortliche des Vereins Lüneburger SV, Herr X, den Spieler  
der ersten Mannschaft der JSG Ilmenautal, A, der nicht am Spiel beteiligt, sondern als  
Zuschauer anwesend war, als „Fotze“ und „Hurensohn“ beleidigt haben. Später soll er diesen  
zusätzlich damit gedroht haben, dass, wenn er noch einmal seine Spieler anspricht, er ihm die  
Beine brechen würde.

Der Verein SV Wendisch-Evern, federführend der JSG Ilmenautal, beantragte am 05.10.2022  
schriftlich beim Kreissportgericht Heide-Wendland die Einleitung eines Sportgerichtsverfahren  
wegen Beleidigung und Bedrohung eines jugendlichen Verbandsmitgliedes durch einen  
Übungsleiter gem. § 14 Abs. 1 Nr. a i. V. m. § 45 Nr. 3 und 4 der Rechts- und  
Verfahrensordnung.

Unter dem Aktenzeichen 05/22/23 vom 07.10.2022 wurde dieses Sportgerichtverfahren  
eingeleitet, dem Verantwortliche X wurde unter Fristsetzung die Möglichkeit der  
Stellungnahme gegeben. Beiden beteiligten Vereinen wurde erklärt, dass das  
Kreissportgericht im schriftlichen Verfahren entscheiden will. Zur Zusammensetzung des  
Kreissportgerichts konnten die Vereine innerhalb der Frist ebenfalls Stellung nehmen.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Der Betroffene gibt an, dass nach dem Spiel drei Jugendliche, die nicht als Mitglieder der JSG Ilmenautal zu erkennen gewesen seien, seine Spieler bezüglich eines Probetrainings bei der JSG Ilmenautal angesprochen hätten. Er habe dabei lediglich geäußert, dass man diese Angelegenheit mit ihm besprechen solle, worauf einer der Jugendlichen sich vor ihm aufbaute und meinte er soll ihn nicht so anschreien. Im weiteren Gespräch habe er dem Jugendlichen gegenüber erklärt, dass er einem Älteren gegenüber mehr Respekt zeigen und er lieber die Beine in die Hand nehmen soll. Nachdem sich die Jugendlichen entfernt hatten, sei der Verantwortliche der JSG Ilmenautal II erschienen und habe ihm vorgehalten, dass er seine Spieler bedroht hätte. Es habe einen Disput gegeben, nach einigem Hin und Her habe sich die Situation jedoch beruhigt gehabt. Die drei Jugendlichen seien anschließend nochmals erschienen und er habe sich, sollte es im vorherigen Gespräch zu einem Missverständnis gekommen sein, dafür entschuldigt. Die folgende Anzeige mit den Anschuldigungen seien für ihn daher nicht nachvollziehbar.

Auf die vollständige Aussage, die sich bei den Akten des Kreissportgerichtes befindet, wird verwiesen.

## II. Entscheidungsgründe

Der Sachverhalt steht nach Überzeugung des Kreissportgerichtes aufgrund der Angaben der drei Zeugen A, B und C fest. Die Aussagen sind in sich schlüssig und für das Kreissportgericht glaubhaft.

Auch wenn der Schiedsrichter selbst die Äußerungen des Betroffenen nicht gehört hat, man hat ihn erst später darauf angesprochen, geht das Kreissportgericht davon aus, dass die Worte „Fotze“ und „Hurensohn“ vom Betroffenen gegenüber dem Jugendlichen A gefallen sind, ebenso die Bedrohung ihm, A, die Beine zu brechen.

Der Betroffene ist daher wegen Beleidigung und Bedrohung gemäß §§ 45 (3) und (4) der Rechts- und Verfahrensordnung zu bestrafen. Eine Beleidigung besteht im Allgemeinen darin, dass eine Person Äußerungen gegenüber einer anderen trifft, sowie alle Werturteile über die betreffende Person, die ebenso dem Gedanken des fairen Wettkampfs widersprechen oder gegen das Sportrecht verstoßen. Eine Beleidigung ist ein Angriff auf die Ehre eines Anderen durch die Nichtachtung oder Missachtung. Dazu gehören die zweifelsohne die Worte „Fotze“ und „Hurensohn“ die gegenüber dem Spieler der ersten Mannschaft der JSG Ilmenautal geäußert wurden.

Eine Bedrohung setzt voraus, dass mit einem körperlichen Schaden gedroht wird. Dazu gehört die hier vorliegende Äußerung „jemanden die Beine brechen zu wollen“.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Das Kreissportgericht wertet die Aussage des Betroffenen als Schutzbehauptung, dass er die drei jugendlichen Personen nicht als Spieler erkannt haben will und dass er keine beleidigenden Worte oder Drohungen gegenüber irgendeiner Person ausgesprochen hat. Auch ist es dabei unerheblich, dass er die Jugendlichen nicht als Mitglieder der JSG Ilmenautal erkannt hat, Beleidigungen und Bedrohungen jeglicher Art spricht man auch nicht gegen Zuschauer oder andere Personen aus. Das Kreissportgericht geht vielmehr davon aus, dass der Betroffene sich aus Verärgerung zu den Verfehlungen hinreißen lassen hat, da eigene Spieler durch die drei jugendlichen Mitglieder der JSG Ilmenautal bezüglich eines dortigen Probetrainings angesprochen wurden und wohlmöglich abgeworben werden sollten.

Das Kreissportgericht ist überzeugt davon, dass die Reaktion des Betroffenen auf das Ansprechen der Jugendlichen bezüglich des Probetrainings nicht in einem sachlichen Ton geschehen ist, zumal auch der Betroffene einem der Jugendlichen gegenüber geäußert hat, dass er lieber die Beine in die Hand nehmen soll. Der Betroffene hat den Halbsatz in seiner Stellungnahme auch nicht zu Ende geführt, daran angeschlossen hat sich mit Sicherheit ein „sonst“. Nach Ansicht des Kreissportgerichtes lässt dieser Ausspruch, ohne dass er vervollständigt wurde, den Schluss zu, dass dem Jugendlichen mit einem empfindlichen Übel gedroht werden sollte.

Das Verhalten des Betroffenen gegenüber dem Jugendlichen und den Verantwortlichen der JSG Ilmenautal zeigt zudem, dass er wütend bezüglich des möglichen Abwerbens von Spielern war. Anders lässt sich das Verhalten, dass er später Kopf an Kopf mit dem Verantwortlichen der JSG Ilmenautal stand und diesen anbrüllte und beim Sprechen in das Gesicht spuckte, nicht begründen. Ein gezieltes Anspucken sieht das Kreissportgericht dabei jedoch nicht, so ist es aufgrund der emotionalen Sprechweise in Verbindung mit der Tatsache, dass der Betroffene gelegentlich lispelte und der kurzen Distanz zueinander durchaus möglich, dass auch Spucke in Richtung des Gegenüber den Mund des Betroffenen verlassen hat.

Zwar hat sich der Betroffene insgesamt reuig gezeigt und sich auch entschuldigt, wenn jedoch keine Äußerungen gefallen sind, dann hätte er sich auch nicht entschuldigen müssen.

Bei der Strafzumessung hat das Kreissportgericht berücksichtigt, dass hier zwei aufeinanderfolgende Vergehen, eben die Beleidigung und die Bedrohung, ausgeführt wurden. Die beiden Taten sind in Tatmehrheit begangen worden, da sie nicht gleichzeitig erfolgten. Wie sich aus der Antragschrift der JSG Ilmenau ergibt, erfolgte die Bedrohung gegenüber dem Jugendlichen A erst später. Dies hat zur Folge, dass die höchste Strafe die festgesetzt wurde, angemessen erhöht wird, jedoch nicht höher sein darf als Einzelstrafen zusammen. Das Kreissportgericht hält hier die ausgesprochene Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro für

# Kreissportgericht Heide-Wendland



gerechtfertigt. Dabei wurde berücksichtigt, dass er seiner Vorbildfunktion als Verantwortliche in keiner Weise nachgekommen ist und dass er bislang noch nicht negativ in Erscheinung getreten ist.

### III. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung.

### Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

a) Gebühren (§ 10 Rechts- und Verfahrensordnung)	--
b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten, Fahrkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO)	--
c) Allgemeine Telekommunikations- und Verwaltungskosten	<b>30,00 Euro</b>
d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO)	--

---

Verfahrenskosten insgesamt: **30,00 Euro**

Geldstrafe: **100,00 Euro**

---

Zusammen: **130,00 Euro**

Die Kosten trägt nach Rechtskraft der Verantwortliche X unter Vereinshaftung des Vereins Lüneburger SV.